

# **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

der Gemeinde Breidenbach

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Gemeindevertretung in Breidenbach am 16.12.2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## § 1

### Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 6,25 € pro Stunde Sitzung der Gemeindevertretung, der Fraktion, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt. Die Gewährung des Durchschnittssatzes wird auf Sitzungszeiten bis 17.00 Uhr beschränkt.
- (3) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.

## § 2

### Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € pro Person und Kilometer gezahlt.

## § 3

### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder

kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	12,50 €
ehrenamtliche Beigeordnete	12,50 €
Mitglieder der Ortsbeiräte	6,25 €
Ausschussvorsitzende erhalten zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwands je Ausschusssitzung zusätzlich	12,50 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten. Diese beträgt für

die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung	50,-- €
Fraktionsvorsitzende	25,-- €

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher der OT. Achenbach, Kleingladenbach, Niederdieten, Oberdieten, Wiesenbach und Wolzhausen 25 % der Bezüge eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Besoldungsstufe EB 7 (601 bis 700 Einwohner)

die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des OT. Breidenbach 18,75 % der Bezüge eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Besoldungsstufe EB 7 (601 - 700 Einwohner)

stellvertretende Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher	15,50 €
---	---------

- (3) Vertritt eine ehrenamtliche Beigeordnete/ein ehrenamtlicher Beigeordneter die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 31,-- €.
- (4) Die Schriftführerin/der Schriftführer erhält für jede Sitzung, in der sie/er als Schriftführer/in tätig wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,-- €.
- (5) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

- (6) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

#### § 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Aufwandsentschädigung und Ersatz der Fahrtkosten gemäß §§ 2 und 3.
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung begrenzt.

#### § 5 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen werden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern , ehrenamtlichen Beigeordneten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Einwohnern Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet.
- (2) Studienreisen sowie kommunalpolitische Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen. Studienreisen bedürfen der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses.

#### § 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3 und 5 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 23.12.2010 bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Breidenbach vom 08.03.1979 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Breidenbach, den 17. Dezember 2010

gez. Reitz  
Bürgermeister